Die Marktgemeinde Au am Leithaberge beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG – Screening – September 2026

3. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes
Planzahl PZ: 7706-06/26

MARKTGEMEINDE AU AM LEITHABERGE

DI Hackl Thomas - Ingenieurbüro für Raumplanung
2551 Enzesfeld - Pl. d. Menschenrechte 4
Tel.: 0650 - 7308535
Mail: office@ortsplanung.at
www.ortsplanung.at

Screening- Formular 1

An die
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 14
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

September 2026

Betrifft: Marktgemeinde Au am Leithaberge

3. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung

Die Marktgemeinde Au am Leithaberge beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan zu ändern. Ein Vorentwurf, erstellt vom Ingenieurbüro für Raumplanung, DI Thomas Hackl unter der Planzahl PZ: 7706-06/26, liegt bereits vor. Hiermit erfolgt das Screening, welches auf den von der NÖ Landesregierung überarbeiteten Screening-Formularen basiert. Nach eingehender Untersuchung aller relevanten Kriterien hat die Marktgemeinde Au am Leithaberge entschieden, dass **keine** strategische Umweltprüfung bei der 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes durchgeführt wird.

Begründung:

Nach § 25 (4) 2. Des NÖ Raumordnungsgesetzes kann eine strategische Umweltprüfung jedenfalls entfallen, wenn durch die Änderung u.a. die Widmungsart Grünland-Windkraftanlage oder Grünland-Freihaltefläche festgelegt werden soll. Bei der gegenständlichen Planänderung ist dies der Fall. Bei den übrigen Planinhalten handelt es sich um Kenntlichmachungen.

Diese Entscheidung sowie die zugrundeliegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

.....
(Unterschrift Bürgermeisterin)

Beilagen:

- Untersuchungsergebnisse des Screenings

Übersicht:

Pkt. 1 Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Grünland-Windkraftanlage“ (Neuwidmung in vier Bereichen, sowie zwei Erweiterungen von bestehenden Widmungen (alle KG Au am Leithaberge)

1-01: Grst. 2749/2, 2750 und 2751

1-02: Grst. 2740, 2741, 2742/1, 2742/2 , 2742/3 und 2743

1-03: Grst. 2720, 2721/2, 2721/1, 2722/1, 2731 2743, 2742/1,2742/2, 2742/3, 2741 und 2740

1-04: Grst. 2608

1-05: Grst. 2696, 2695, 2694 und 2693/2

Pkt. 2 Kenntlichmachung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramm Bezirk Bruck an der Leitha (NÖ LGBl. Nr. 10/2025)

Pkt. 3 Kenntlichmachung des rechtsgültigen Hochwasserabflussbereiches (HQ 100 und HQ 30) im gesamten Gemeindegebiet

Pkt. 4 Umwidmung von Grünland- Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche im 30-jährlichen Hochwasser entlang von Fließgewässern

Screening Formular 2

3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Au am Leithaberge. Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP).
Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Keine SUP nach **§ 25 (4) 2. b** des NÖ ROG erforderlich	*betroffene Änderungspunkte:* 1, 4
▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	*betroffene Änderungspunkte:* -
▪ Kenntlichmachungen ohne Änderungen der Flächenwidmung	*betroffene Änderungspunkte:* 2, 3
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	*betroffene Änderungspunkte:* -

B: SUP obligatorisch durchzuführen

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	*betroffene Änderungspunkte:*	**SUP erforderlich**
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	*betroffene Änderungspunkte:*	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	*betroffene Änderungspunkte:*	**SUP erforderlich**
▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	*betroffene Änderungspunkte:*	

Das Ziel der Erstabschätzung laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Screening Formular 3 - Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle	*(*) Verweis auf Tabelle 2)*	**Bemerkung**
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
NÖ Atlas		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	Zonen im Gemeindegebiet	Pkt. 1-01 bis 1-05: Lage in einer Zone nach dem Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich
FWP Nachbargemeinde(n)	konfliktträchtige Widmungen	Die Mindestabstände zu Wohnbaulandwidmungen werden laut Projektplaner eingehalten (Loretto 2000m, Hof am Leithaberge 2000m und Seibersdorf 1500m).
Sonstige Unterlagen		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - relevante Festlegungen	Die Planungen des Reg ROP Bruck an der Leitha werden kenntlich gemacht. Für die Planung sind insbesondere die Uferzonen von Relevanz, welche entlang der Fließgewässer Leitha und Johannesbach mit einem beidseitigen Puffer von 50m zur Gewässerachse festgelegt sind.
Kleinregionales Rahmenkonzept	Keines vorhanden	
Grundlagenforschung ÖROP	Keine widersprüchlichen Informationen	
Örtliches Entwicklungskonzept	keines vorhanden	
ÖROP-Verordnungstext	Geprüft-Keine Widersprüche	
Prüfung von Standortgefahren(*)		
NÖ Atlas		
Gefahrenzonenplan WLV (GZP)	Die Planungen sind nicht betroffen	
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	Hinweise vorhanden	Ein Teilbereich der Widmungsfläche Pkt. 1-03 ist im Randbereich und außerhalb des Hauptabflussbereiches mit einem 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich HQ30 überlagert. * (siehe nachfolgende Erläuterungen dazu) Eine wasserwirtschaftliche

		Bewilligung nach dem UVP-G wird im Zuge der Anlagengenehmigung eingeholt.
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	
Hinweiskarte Hangwasser	große Fließwege berührt	Fließweg bis 100ha gem. NÖ Atlas vorhanden. Eine fachliche Beurteilung erfolgt im Rahmen des Widmungsverfahrens.
Grundwasserstand	Keine Angaben im relevanten Raum laut NÖ Atlas. Aufgrund der Situation in der angrenzenden Gemeinde Seibersdorf sind höhere Grundwasserstände zu vermuten	Eine fachliche Beurteilung erfolgt im Rahmen des Anlageverfahrens.
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	Überlagerung	Im Zuge der Anlagenplanung wird die Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems sichergestellt, gegebenenfalls durch Rohrverlegungen. Im Rahmen der Widmungsplanung können diesbezüglich vorab keine Versagungsgründe erkannt werden
Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	Überlagerung vorhanden	Es wird diesbezüglich auf die Hinweise im Textfeld Abflussuntersuchung verwiesen
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	Keine Überlagerung	
e-Bodenkarte – Feuchtlage	geprüft	Kein Widerspruch
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebietes	
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet deutlich entfernt an der nördlichen Gemeindegrenze	
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	Nutzungskonflikte werden untersucht	
Lärm	Lärmbelastung wird untersucht	Anm.: Mindestabstände zu Wohnbauland und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland werden eingehalten.

Ergänzende Erläuterungen zu den Widmungen Grünland-Windkraftanlage – Änderungspunkte 1-01 bis 1-05

1. Allgemeine Rahmenbedingungen:

Sämtliche gegenständlichen Widmungsflächen liegen innerhalb einer im Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich festgelegten Zone für die Windkraftnutzung.
Eine besondere standörtliche Situation besteht beim Änderungspunkt 1-03, da sich die Widmungsfläche am äußeren Rand einer HQ30-Überflutungsfläche befindet. Die Mindestentfernung der nördlichen Widmungsgrenze zur Gewässerachse der Leitha beträgt rund 530 m, jene zur Gewässerachse des Johannesbaches rund 280 m. Der von der Überflutung betroffene Bereich weist in diesem Abschnitt eine Ausdehnung von rund 2,5 km in Nordwest-Südost-Richtung auf, wobei davon auszugehen ist, dass das überwiegende Hochwasser durch den Leithafluss entsteht, auf diesen bezieht sich auch die zugrunde gelegte Abflussuntersuchung (Schutzwasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept Leitha, Zustand 2018).

Laut Auskunft wurden bei der Windkraftzonierung 2024 die HQ30-Flächen nicht berücksichtigt. In Au am Leithaberge kommt es daher zu einer Überschneidung der Flächen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Bestimmung des § 15 Abs. 7 NÖ ROG betreffend die Widmung von Retentionsflächen bereits seit 9. Dezember 2020 in Kraft ist. Die gegenständliche Fläche liegt jedoch nicht im unmittelbaren Nahbereich des Gewässers, sondern innerhalb eines großflächigen und ebenen Überflutungs- bzw. Retentionsbereiches.

Gemäß § 15 Abs. 7 NÖ ROG sind „zusammenhängende und unbebaute Flächen entlang von Fließgewässern, die von einem 30-jährlichen Hochwasser überflutet werden oder für die rote Zonen in Gefahrenzonenplanungen ausgewiesen sind, […] als Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche zu widmen“. Der Begriff „entlang von Fließgewässern“ wird dabei gesetzlich nicht näher definiert. Für die raumordnungsfachliche Beurteilung ist daher neben der bloßen Überlagerung mit einer Hochwasseranschlaglinie auch der räumliche und funktionale Zusammenhang mit dem jeweiligen Fließgewässer zu berücksichtigen.

Eine ergänzende rechtliche Beurteilung wird den Unterlagen im Anhang beigelegt.

Grundlagenerhebungen zur Festlegung von Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche

Aufgrund der höheren lokalen Genauigkeit von Abflussuntersuchungen gegenüber stärker generalisierten Berechnungsgrundlagen, wie etwa HORA, werden diese für die nachfolgenden Beurteilungen bevorzugt herangezogen, sofern entsprechende Daten vorliegen.

Die Abflussuntersuchung **„Schutzwasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept Leitha, Zustand 2018“** zeigt für den HQ100-Abflussbereich, dass sich Bereiche mit erhöhten Fließgeschwindigkeiten und überwiegend gewässerparallelen Fließrichtungen auf das unmittelbare Umfeld der Gewässer konzentrieren. Außerhalb dieser Bereiche ist kein entsprechend ausgeprägter funktionaler Zusammenhang mit dem Fließgewässer erkennbar.

Abb: Überlagerung der geplanten Widmung mit der Darstellung der Fließgeschwindigkeiten im Bereich des Leitha Abflussbereiches

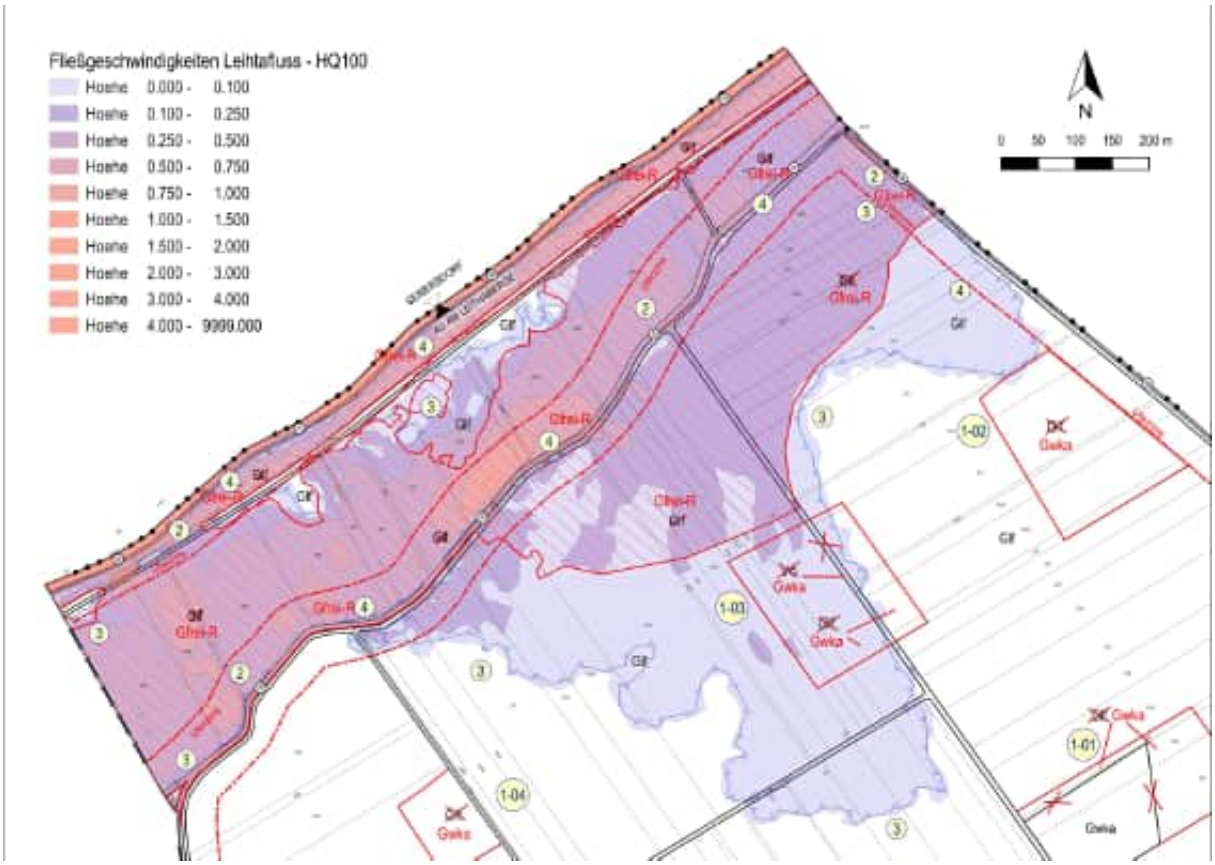

Ergebnisse

Die Daten zu den Fließgeschwindigkeiten aus der Abflussuntersuchung „Schutzwasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept Leitha, Zustand 2018“ wurden von der werner consult ziviltechniker gmbh zur Verfügung gestellt.

Am Untersuchungsstandort, der in der Darstellung mit der Signatur 1-03 gekennzeichnet ist, sind die Fließgeschwindigkeiten bei HQ100 annähernd stehend und liegen überwiegend unter 0,1 m/s. Damit ist der Untersuchungsstandort jener Kategorie mit den geringsten ausgewiesenen Fließgeschwindigkeiten zuzuordnen.

Für HQ30 liegt im Rahmen der gegenständlichen Abflussuntersuchung keine Berechnung von Fließvektoren bzw. Fließgeschwindigkeiten vor. Aufgrund der weitgehenden räumlichen Überlagerung der Abflussbereiche HQ30 und HQ100 kann jedoch davon ausgegangen werden, dass am Untersuchungsstandort vergleichbare Fließverhältnisse vorliegen. Insbesondere in den Randbereichen des Abflussbereiches ist bei HQ30 teilweise von noch geringeren Fließgeschwindigkeiten auszugehen.

Für die Abgrenzung der Bereiche entlang der Fließgewässer werden die dargestellten Ergebnisse der Fließgeschwindigkeitsberechnung herangezogen. Erfasst werden grundsätzlich jene Bereiche, in denen die Fließgeschwindigkeit 0,1 m/s wesentlich überschreitet. Die daraus abgeleitete Abgrenzung wird aufgrund des Maßstabs der Darstellung und zur Vermeidung kleinräumiger, für die planerische Abgrenzung nicht relevanter Unschärfen geringfügig generalisiert. Die konkrete Abgrenzung ist der vorstehenden Darstellung zu entnehmen.

Zusammenfassung und Interpretation der Hydrotechnischen Untersuchung (werner consult gesmbh) vom 08.09.2026 (siehe Beilage zum Screening)

Die 2D-Abflussuntersuchungen zeigen zusammenfassend, dass durch die geplante WKA Nr. 3 keine relevanten Auswirkungen auf Überflutungsflächen, Wasserspiegellagen oder den Hochwasserabfluss zu erwarten sind. Wesentlich ist, dass die WKA Nr. 3 zwar im Überflutungsbereich, jedoch **außerhalb des Bereichs fließender Retention** liegt und im Hochwasserfall bei geringen Fließgeschwindigkeiten umströmt wird. Die Modellierung erfolgte zudem mit einem hydraulisch ungünstigen „Worst-Case“-Ansatz, sodass bei geringeren Fundamentabmessungen noch geringere Auswirkungen zu erwarten sind.

Liste der Planungskonsultationen

Dienststelle		**Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten**
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wasserrechtsabteilung (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☒	Pkt. 1-03: Lage im Hochwasserabflussgebiet der Leitha (HQ30)
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten, Referat Deponietechnik)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbemanagement	☐	
Straßenbauabteilung	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Keine Konsultation erforderlich	☐	

Screening Formular 3

Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahme der 3. Änderung des ÖROP

Nr.	Änderungs-maßnahme	mögliche Auswirkungen ((*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			Positive Wirkung	nicht prüfrelevant	Prüf-relevant	
		Boden:				
		- Boden-verbrauch		X		Pkt. 1: Neuwidmung von Windkraftanlagen im Ausmaß von 12,6 ha brutto*, es ist jedoch nur die Fundamentfläche im Hinblick auf den Bodenverbrauch relevant (5 Fundamente mit einer Größe von je unter 900m²)
		- Versiegelungs-grad		X		Siehe Erläuterungen zu Bodenverbrauch
		Klima:				
		- Mikroklima		X		Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
		Wasser:				
		- Stoffeintrag		X		Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
		- Erschöpfung		X		Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
		- Uferfreihaltung		X		Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten

*) Datenstand: 28.Juli 2026, EVN Naturkraft GmbH

Enzesfeld-Lindabrunn, 15.09.2026

Ingenieurbüro für Raumplanung – DI Hackl Thomas

Platz der Menschenrechte 4/3/5, 2551 Enzesfeld

Tel.: 0650-7308535

Email: office@ortsplanung.at

Web: www.ortsplanung.at

ANHANG

2. Raumordnungsfachliche Beurteilung des Änderungspunktes 1-03:

Die HQ30-Betroffenheit der Fläche 1-03 ist im konkreten Fall nicht mit einem unmittelbaren gewässerbegleitenden Standort gleichzusetzen. Die Fläche befindet sich in einer Ausbuchtung am äußeren Rand des Überflutungsbereiches. Aufgrund der ebenen Geländesituation kommt es hier zu einer großflächigen Ausdehnung der Überflutungsflächen, während die für den eigentlichen Hochwasserabfluss maßgeblichen Bereiche näher an den Gewässerläufen liegen. Die Wassertiefe über Gelände beim gegenständlichen Standort ist bei HQ30 mit 0,8m erfasst worden, die Fließgeschwindigkeit bei HQ100 wird mit max. 0,1m/s angegeben.
(Quelle: Schutzwasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept Leitha, Zustand 2018).

Im Bereich der Widmungsfläche 1-03 sind im Vergleich zum eigentlichen Hauptabflussbereich keine erhöhten Fließgeschwindigkeiten bzw. ausgeprägten, gewässerparallel gerichteten Abflussströme festzustellen. Die Fläche liegt vielmehr in einem Bereich mit überwiegend geringen Fließgeschwindigkeiten und damit in einem Bereich, der für den konzentrierten Hochwasserabfluss nur eine untergeordnete Funktion besitzt.

Auch die vergleichsweise geringe Differenz zwischen den HQ30-, HQ100- und HQ300-Anschlaglinien im Bereich der gegenständlichen Ausbuchtung weist darauf hin, dass die Hochwasserbetroffenheit wesentlich durch die großräumige Geländesituation und die Ausdehnung des Retentionsraumes bedingt ist. Die höheren Abflussgeschwindigkeiten konzentrieren sich demgegenüber auf andere Bereiche des zwischen Leitha und Johannesbach gelegenen Retentionsraumes.
Die oben genannten Ergebnisse werden auch durch die Ergebnisse der Hochwasserrisikozonierung HORA gestützt (Hinweise zu HORA siehe 4.).

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass die bloße Lage innerhalb der HQ30-Überflutungsfläche im gegenständlichen Fall keinen ausreichenden funktionalen Zusammenhang mit dem Fließgewässer im Sinne des § 15 Abs. 7 NÖ ROG begründet. Ein unmittelbarer gewässerbegleitender Zusammenhang ist aufgrund der Entfernung zu den Gewässerachsen sowie der Funktion der konkreten Fläche nicht gegeben.

3. Auswirkungen der geplanten Windkraftanlage auf den Hochwasserabfluss:

Auch hinsichtlich der konkreten baulichen Auswirkungen ist zwischen der großflächigen Retentionsfunktion des Bereiches und dem punktförmigen Eingriff durch das Fundament der Windkraftanlage zu unterscheiden.
Das Fundament der gegenständlichen Windkraftanlage weist einen Durchmesser von rund 29 m auf und kann weitgehend niveaugleich hergestellt werden. Es liegt damit in einem Verhältnis zur rund 2,5 km breiten Hochwasserabfluss- bzw. Retentionssituation, bei dem nur von einer sehr kleinräumigen Beeinflussung des Abflussgeschehens auszugehen ist. Das Fundament stellt keinen relevanten Querriegel innerhalb eines konzentrierten Hochwasserabflusses dar, sondern wird im Hochwasserfall grundsätzlich umströmt.

Die konkreten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens (UVP-Verfahren), detailliert untersucht und beurteilt. Die entsprechenden Untersuchungen befinden sich bereits in Ausarbeitung bzw. Abstimmung mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde.

Demgegenüber ist der raumordnungsfachliche Nutzen der geplanten Windkraftnutzung als hoch einzustufen. Der Ausbau erneuerbarer Energieträger stellt gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 lit. e NÖ ROG 2024 ein besonderes Leitziel der überörtlichen Raumordnung dar. Dem hohen öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energie steht im gegenständlichen Fall kein entsprechendes relevantes Schadens- oder Gefährdungspotenzial gegenüber, wie es insbesondere bei einer Baulandwidmung innerhalb eines Hochwasserabflussbereiches gegeben wäre.

4. Widmung von Grünland-Freihaltefläche - Änderungspunkt 4:

Abgrenzung des relevanten Beurteilungsraumes entlang von Fließgewässern:

Für die Beurteilung, ob eine von einem HQ30 betroffene Fläche im Sinne des § 15 Abs. 7 NÖ ROG als Fläche „entlang von Fließgewässern“ anzusehen ist, ist neben der bloßen Überlagerung mit der Hochwasseranschlaglinie auch der räumliche und funktionale Zusammenhang mit dem Fließgewässer zu berücksichtigen.
Eine HQ30-Überflutung bedeutet nicht zwingend, dass die gesamte betroffene Fläche Teil des unmittelbaren gewässerbegleitenden Abfluss- oder Retentionsraumes ist. Innerhalb einer Hochwasserüberflutungsfläche können unterschiedliche hydrologische Verhältnisse auftreten, etwa aktiv durchströmte Bereiche, gewässerparallele Abflussbereiche, Rückstaubereiche oder abflussarme Überflutungsflächen.

Für die Abgrenzung des gewässerbegleitenden Bereiches werden insbesondere folgende Kriterien gemeinsam betrachtet:

- Entfernung zur Gewässerachse bzw. zum Gewässerbett,
- topografische Lage und Geländehöhe gegenüber dem Gewässer,
- Fließrichtung und deren Ausrichtung zum Gewässer,
- Fließgeschwindigkeit,
- Überflutungstiefe,
- Erkennbarkeit eines zusammenhängenden Hochwasserabflussweges,
- Funktion der Fläche für den Hochwasserabfluss bzw. die Hochwasserrückhaltung.

Von besonderer Bedeutung erscheint dabei die Kombination aus Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit. Bereiche mit erkennbarer, überwiegend gewässerparalleler Strömung und höheren Fließgeschwindigkeiten weisen auf einen unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit dem Fließgewässer hin. Demgegenüber können geringe Überflutungstiefen in Verbindung mit sehr niedrigen Fließgeschwindigkeiten und fehlender gerichteter Strömung auf eine lediglich randliche bzw. indirekte Überflutungssituation hinweisen.

Die Abgrenzung des Begriffes „entlang von Fließgewässern“ sollte daher nicht ausschließlich anhand der maximalen räumlichen Ausdehnung der HQ30-Überflutung erfolgen. Maßgeblich ist vielmehr eine gesamthafte Betrachtung der räumlichen Nähe und der Funktion der Fläche im Hochwasserabfluss- bzw. Retentionsgeschehen.

Im gegenständlichen Untersuchungsbereich zeigen die verfügbaren Daten, dass sich Bereiche mit erkennbarer gerichteter Strömung, höheren Fließgeschwindigkeiten und überwiegend gewässerparallelen Fließrichtungen auf das unmittelbare bzw. nähere Umfeld der Fließgewässer Leitha und Johannesbach sowie den Bereich zwischen diesen Gewässern konzentrieren. Mit zunehmender Entfernung von der Gewässerachse bzw. dem Gewässerzwischenraum nehmen diese Merkmale deutlich ab. Dies spricht dafür, den funktional gewässerbegleitenden Bereich nicht allein anhand der Ausdehnung der HQ30-Überflutungsfläche abzugrenzen.

Grundlagenerhebungen

Aufgrund der höheren lokalen Genauigkeit von Abflussuntersuchungen gegenüber stärker generalisierten Berechnungsgrundlagen, wie etwa HORA, werden diese für die nachfolgenden Beurteilungen bevorzugt herangezogen, sofern entsprechende Daten vorliegen.

Die Abflussuntersuchung **„Schutzwasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept Leitha, Zustand 2018“** zeigt für den HQ100-Abflussbereich, dass sich Bereiche mit erhöhten Fließgeschwindigkeiten und überwiegend gewässerparallelen Fließrichtungen auf das

unmittelbare Umfeld der Gewässer konzentrieren. Außerhalb dieser Bereiche ist kein entsprechend ausgeprägter funktionaler Zusammenhang mit dem Fließgewässer erkennbar.

Abb.: Auszug aus der Abflussuntersuchung „Schutzwasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept Leitha, Zustand 2018“ – Fließvektoren für ein 100-jährliches Hochwasser für den Standort der geplanten Windkraftanlage 03

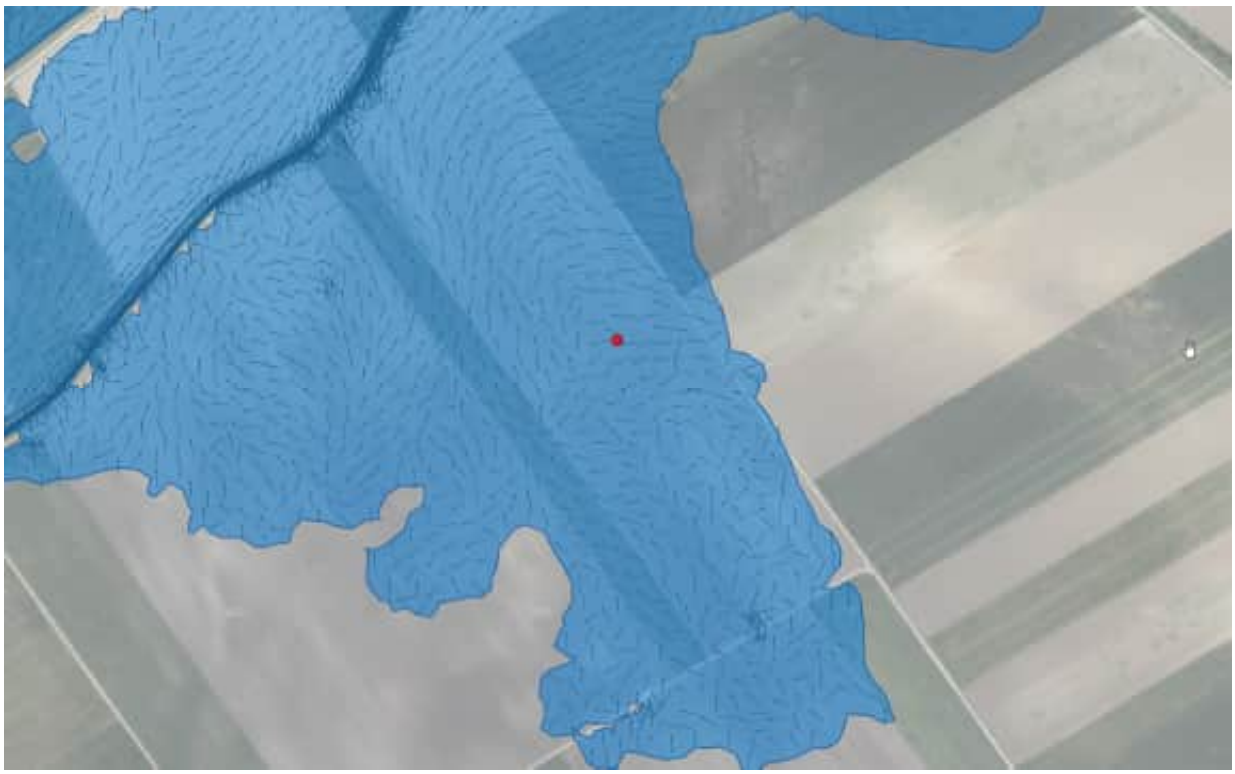

Abb:: Fließvektoren und Überflutungstiefen

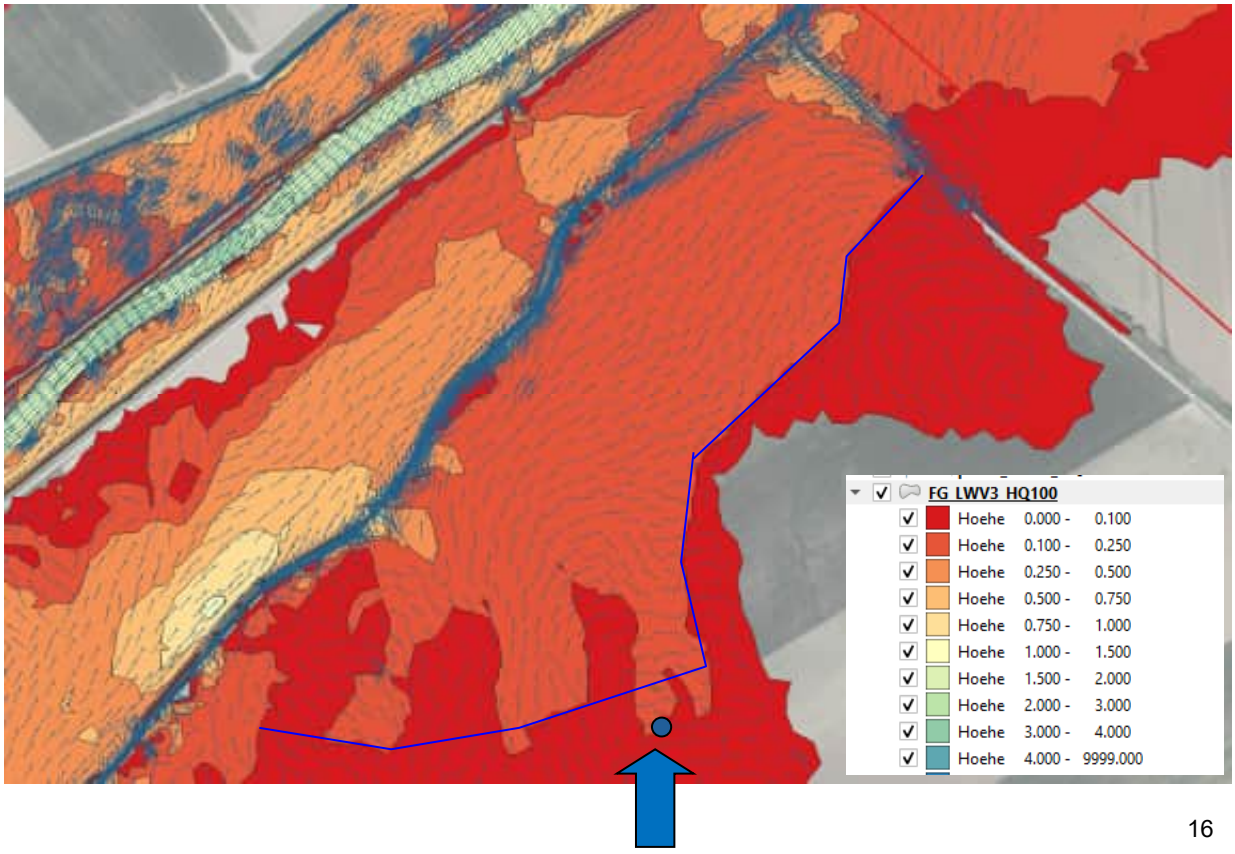

Die Fließgeschwindigkeiten am Untersuchungsstandort (mit rotem Punkt markiert) sind gering und liegen unter 0,1 m/s (bei HQ100). Für das HQ30 steht keine Fließvektorenberechnung im Rahmen der Abflussuntersuchung zur Verfügung.

HORA-Zonierung (Hochwasserrisikozonierung Austria)

Die HORA-Zonierung basiert auf Daten und Berechnungen, die seit dem Start des Projekts im Jahr 2002 kontinuierlich aktualisiert und weiterentwickelt wurden. Die ursprüngliche Version wurde 2006 veröffentlicht, eine umfassende Weiterentwicklung erfolgte 2011 mit HORA 2.0. Die aktuellste Generation der Modellierungen, HORA 3.0, umfasst insbesondere zweidimensionale Berechnungen und wurde Anfang der 2020er-Jahre eingeführt bzw. ab 2022/2023 sukzessive veröffentlicht und vorgestellt.

Die Ergebnisse der HORA-Zonierung können von den Darstellungen der Hochwassergefahren- und -risikokarten bzw. den einschlägigen Geoportalen der Länder abweichen. Dies ist insbesondere auf unterschiedliche Datengrundlagen, Modellierungsansätze und Bearbeitungstiefen zurückzuführen. Während HORA eine österreichweit einheitliche und flächendeckende Einschätzung ermöglicht, weisen detaillierte Abflussuntersuchungen auf Landesebene in der Regel eine höhere lokale Genauigkeit auf und berücksichtigen unter anderem die örtliche Topografie sowie relevante Bauwerke und Abflusshindernisse. Die HORA-Berechnungen basieren demgegenüber auf österreichweit verfügbaren, teilweise stärker generalisierten Datengrundlagen, insbesondere digitalen Geländemodellen bzw. Rasterdatensätzen.

Ergebnisse HORA

Die HORA-Zonierung zeigt für den gegenständlichen Untersuchungsbereich ein im Wesentlichen mit den Ergebnissen der Abflussuntersuchung „Schutzwasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept Leitha, Zustand 2018“ übereinstimmendes Bild. Bereiche mit erhöhten Fließgeschwindigkeiten und überwiegend gewässerparallelen Fließrichtungen konzentrieren sich auf das unmittelbare Umfeld der Fließgewässer Leitha und Johannesbach sowie auf den Beriech zwischen diesen Gewässern.

Außerhalb dieser gewässernahen Bereiche treten diese hydrodynamischen Merkmale deutlich weniger ausgeprägt auf. Ein entsprechend ausgeprägter funktionaler Zusammenhang mit dem Fließgewässer ist dort nicht erkennbar.

Abb.: Darstellung der Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen im Untersuchungsbereich *(Die gelb strichlierte Abgrenzung entspricht grob dem Bereich mit verstärkten Fließgeschwindigkeiten, Die Koordinate entspricht in etwa dem Standort der geplanten Windkraftanlage_03 in der Widmungsfläche).*

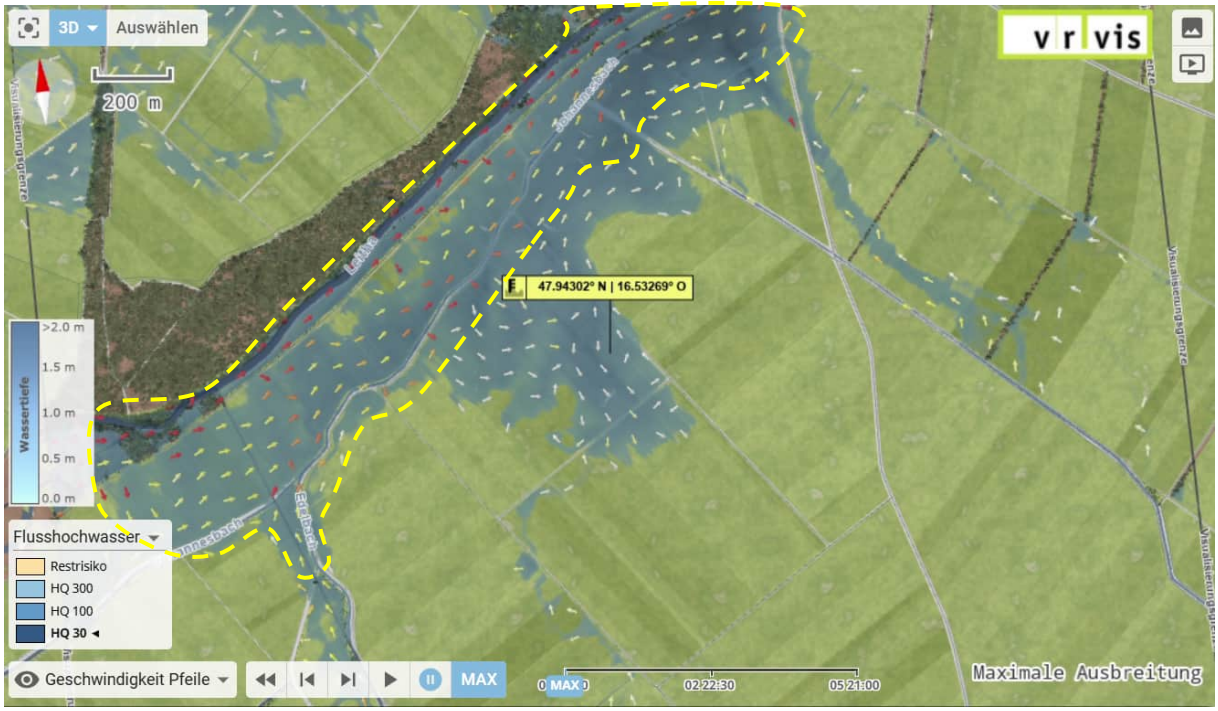

Für die raumordnungsfachliche Beurteilung des Begriffes „entlang von Fließgewässern“ wird im Bereich des Johannesbaches daher der funktionale Zusammenhang südlich der Gewässerachse auf einen Bereich von 50 m begrenzt. Dieser entspricht zugleich dem im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten gewässerbezogenen Uferzonenbereich und stellt damit einen in der niederösterreichischen Raumordnung bereits verwendeten fachlichen Orientierungswert für gewässerbezogene Bereiche dar.

Innerhalb dieses Bereiches ist aufgrund der räumlichen Nähe zum Gewässer grundsätzlich von einem gewässerbezogenen funktionalen Zusammenhang auszugehen. Außerhalb dieses Bereiches sind im gegenständlichen Abschnitt hingegen keine vergleichbaren erhöhten Fließgeschwindigkeiten, größeren Überflutungstiefen oder überwiegend gewässerparallelen Fließrichtungen festzustellen.

Die 50-m-Abgrenzung stellt somit im gegenständlichen Fall einen fachlichen Orientierungswert dar, der durch die hydraulischen Untersuchungsergebnisse zusätzlich gestützt wird. Eine darüber hinausgehende Erstreckung des Begriffes „entlang von Fließgewässern“ allein aufgrund einer großflächigen HQ30-Überlagerung erscheint aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht begründet.

Abb.: Auszug aus der HORA Simulation für ein 30-jährliches Hochwasser für den Standort der geplanten Windkraftanlage 03 (Koordinaten 16,53186 und 47,94392)

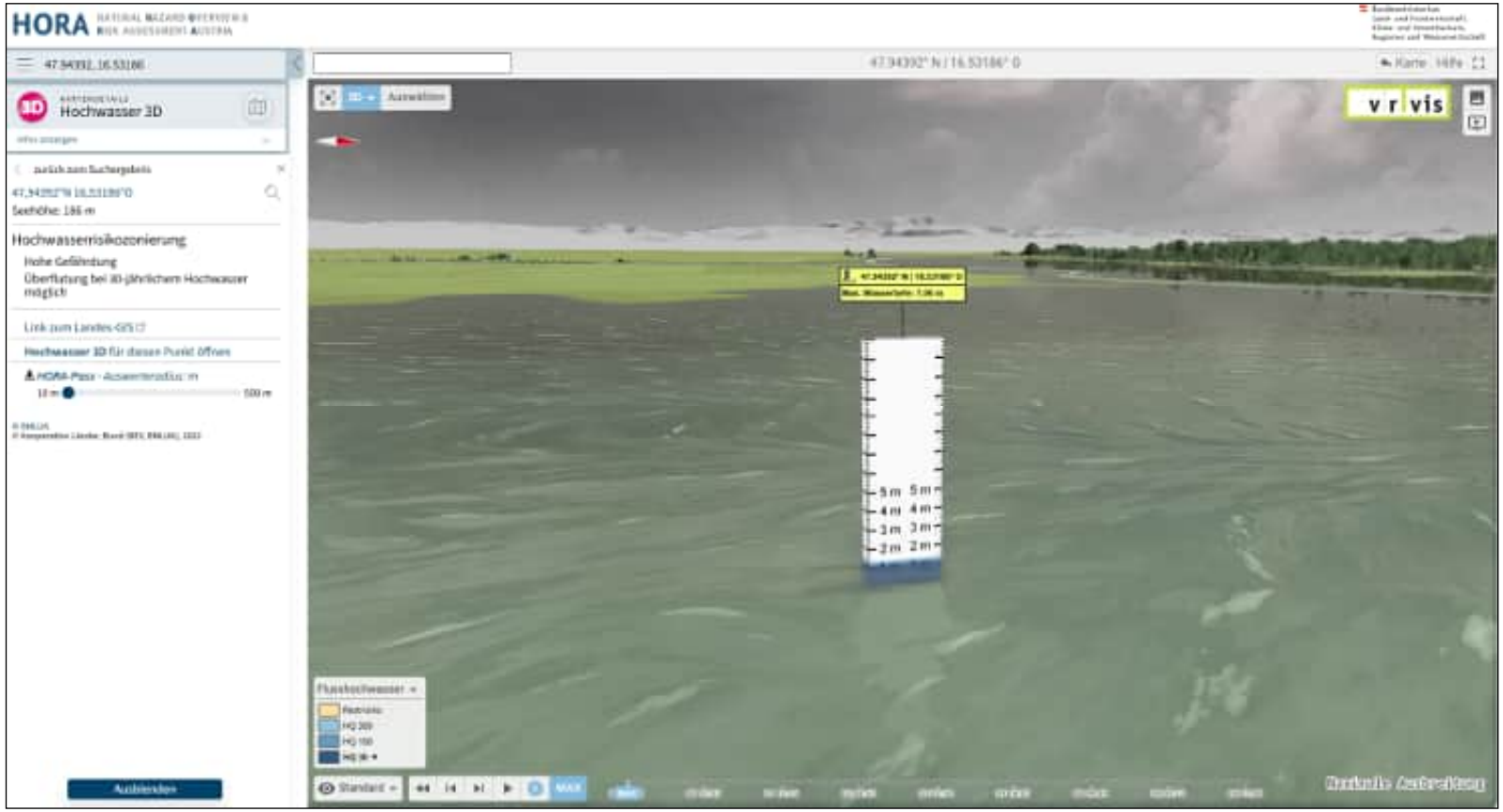

Hinweis: Im wasserwirtschaftlichen Fachgutachten im Zuge der UVP-Einreichung (= Genehmigungsverfahren) werden die Abflussverhältnisse im Detail überprüft. Es ist vorgesehen, dieses Fachgutachten bereits im Rahmen des Widmungsverfahrens zu berücksichtigen.

Enzesfeld, 15.09.2026